

Geschäftsordnung des Vorstandes

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes gemäß § 12 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/ Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, möglichst einmal im Monat, statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Gesamtvorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe dazulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung nicht möglich ist.
- (2) In jeder Sitzung wird ein Termin für die nächste Sitzung vereinbart. Grundsätzlich finden die Sitzungen an jedem 3. Dienstag des Monats statt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der/dem Stellvertreter/in aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 12 Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der Stellvertreters/in.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder über einen Messengerdienst (derzeit Signal) erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage/ Messengerdienst-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage/ Messengerdienst-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail/ Messengerdienst-Nachricht die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-/ Messengerdienst-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail/ Messengerdienst-Nachricht innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung sollte durch den/die Protokollführer/in schriftlich festgehalten werden.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll wird den Vorstandsmitgliedern auf Wunsch übermittelt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 3,00 Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.08.2020 in Kraft.